

§ 3 GGBV-lof Beförderung in Verpackungen mit mehr als 450 l Fassungsraum

GGBV-lof - Gefahrgutbeförderungsverordnung land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Soweit nicht eine weitergehende Freistellung gemäß 1.1.3 ADR oder einer auf Grund des GGBG erlassenen Verordnung in Anspruch genommen wird, müssen Versandstücke mit einem Fassungsraum von mehr als 450 l bei Beförderungen im Umkreis von 100 km (Luftlinie) den Verpackungs-, Kennzeichnungs- und Bezeichnungsbestimmungen in 4 und 5.2 ADR entsprechen.

In Kraft seit 01.09.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at